

MERKBLATT

KINOINVESTITIONSFÖRDERUNG FÜR GEWERBLICHE KINOS IN BAYERN

Einreichfrist: 1. Juli 2024 – 30. Juni 2025, 18:00 Uhr

Antragstellung

Anträge auf Kinoinvestitionsförderung können laufend bis zum 30. Juni eines Jahres eingereicht werden. Das Antragsformular steht als PDF-Dokument auf der FFF Homepage www.fff-bayern.de zur Verfügung und kann online ausgefüllt und gespeichert werden. Das Formular muss zusammen mit den Anlagen in 2-facher Ausfertigung beim FFF Bayern in Papierform eingereicht werden. Es können nur vollständige und fristgerecht übersandte Antragsunterlagen berücksichtigt werden. Die Antragsstellung gilt für alle Vorhaben in einem Kinobetrieb.

Förderhöchstsumme

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss von bis zu **30%**, höchstens jedoch **100.000 Euro** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigene Leistungen zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Bei Neuerrichtung von Kinobetrieben kann die Zuschusshöhe bis zu **250.000 Euro** betragen.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen bis zu einer Höhe von **3.000.000 Euro**. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) diese Grenze von 3.000.000 Euro, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Ausgaben anerkannt werden. Liegen die Investitionsausgaben auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 3.000.000 Euro, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

Antragstellende

Antragsberechtigt sind Betreiber von gewerblichen Kinos in Bayern. Gewerbliche Kinos sind auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete Unternehmen oder Organisationen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein regelmäßiger Spielbetrieb (in der Regel mindestens sechs Tage pro Woche) und der Nachweis von mindestens 275 Vorstellungen pro Jahr. In den Jahren, in denen die Öffnung und Auslastung der Kinos durch öffentlich-rechtliche Vorgaben eingeschränkt war, werden die Anforderungen entsprechende reduziert (Corona-Sonderfallregelung).

Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

Antragstellende, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Reingewinn des antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sonstigen gewerblichen

bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit der Inhaber*innen/Gesellschafter*innen mehr als **200.000 Euro** betragen. Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jede weitere tätige Gesellschafterin*jeden weiteren tätigen Gesellschafter (die*der in der Regel mit mindestens 10% am Betrieb beteiligt sein muss) um 100.000 Euro. Für die Ermittlung des Gewinns ist die aktuelle Bilanz maßgeblich. Nähere Informationen erteilt die LfA Förderbank Bayern.

Vorhabenbeginn

Für Vorhaben, mit denen vor Antragsstellung begonnen worden ist, werden keine Finanzierungshilfen gewährt. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist dann zustande gekommen, wenn für eine Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabenbeginn. Dies bedeutet, dass z.B. die Beauftragung von Architekt*innen für die Erstellung eines Baukostenplans, die Einholung einer Baugenehmigung oder eines Sachverständigengutachtens vor Antragsstellung **nicht** als Vorhabenbeginn gewertet werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist ab Eingang des vollständigen Förderantrags beim FFF Bayern allgemein erteilt.

Finanzierung

Die Zuschussquote wird vom FFF Bayern für jedes Programmjahr neu festgelegt. Sie weicht daher in der Regel von dem beantragten Zuschuss ab.

Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Förderung mit Mitteln der FFA und des BKM Zukunftsprogramm Kino zulässig. Die Eigenmittel/sonstigen Fremdmittel müssen mindestens 20 % betragen.

Förderempfehlung

Über die Empfehlungen und Höhe der Förderquote entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen der gesondert für diesen Zweck vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Empfehlungen werden den Antragstellenden im Anschluss schriftlich durch den FFF Bayern mitgeteilt. Die Prüfung der Anträge und Bewilligung/Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern.

Abruffrist

Der Zuschuss muss spätestens 18 Monate nach Bekanntgabe der Förderquote vollständig abgerufen worden sein, sonst verfällt der noch nicht abgerufene Zuschussbetrag. Die Förderempfehlung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht zwölf Monate nach ihrer Bekanntgabe begonnen wird. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste Auftragserteilung.

Fördergegenstand

Gefördert werden die Ausgaben für die Anschaffung von kinotechnischen Geräten und Einrichtungen, sowie bauliche Maßnahmen. Dazu zählen u.a. Projektions- und Tontechnik, Bestuhlung, Kinosaal- und Foyerausstattung, Kassentechnik, Theatrical Management Systeme, digitale Kunden-Management-Systeme, Klima- und Lüftungsanlagen, Maßnahmen zur Barrierefreiheit oder die Instandsetzung der Außenanlage. Nicht förderfähig sind Kosten für Marketing, Werbung, Kommunikation, Garantieverlängerungen, Lizenzen, Schulungskosten, Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten), Beratungsleistungen, sowie allgemeine Büroausstattung, Verbrauchsmaterialien und Reparaturen. Baunebenkosten werden bis max.

10% der Baukosten anerkannt. Hierzu zählen u.a. Architekt*innenhonorare, Fachplanung, Organisation, Vermessung, Bauwesen-versicherung, Gutachten, Genehmigungen. Die Anrechnung der eingereichten Projektkosten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch die LfA Förderbank Bayern.

Der Zuschuss wird nur bei Kauf/Vollerwerb des Equipments gewährt. Miet-, Leasing-, Sale- und Mietkaufback Geschäfte und vergleichbare Modelle können nicht gefördert werden.

Die für die Zuwendung beschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für den Verwendungszweck gebunden.

Barrierefreiheit

Um den barrierefreien Besuch von Kinos für Blinde und Gehörlose zu ermöglichen, sind Kinobetreiber*innen, die einen Zuschuss für die **Neuerrichtung** eines Filmtheaters beantragen, verpflichtet, ein offenes W-LAN anzubieten, um die Nutzung von geeigneten Applikationen via Smartphones zu ermöglichen.

Nennung

Die Nennung des FFF Bayern und der Bayerischen Staatskanzlei ist bei Veröffentlichungen im Rahmen der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

Zuständige Förderreferentin

Birgit Bähr

E-Mail: birgit.baehr@fff-bayern.de

Tel. (089) 544 602 -50

ANLAGEN

KINOINVESTITIONSFÖRDERUNG FÜR GEWERBLICHE KINOS IN BAYERN

Für die Antragsstellung muss das Antragsformular mit Originalunterschrift und den Anlagen **2-fach in Papierform** eingereicht werden. Das Antragsformular steht als PDF-Dokument auf der FFF Homepage www.fff-bayern.de zur Verfügung und kann online ausgefüllt und gespeichert werden.

- Aktuelle Bilanz bzw. GuV-Rechnung des antragsstellenden Unternehmens 1-fach in Papierform.
- Nachweis Besucher*innen-/Umsatzzahlen des Vorjahres (= FFA Kontoauszug) 2-fach in Papierform).
- Bei Kinoneuerrichtungen: Wirtschaftlichkeitsberechnung/Standortgutachten 2-fach in Papierform
- Beschreibung des Vorhabens 2-fach in Papierform
- Baugenehmigung (falls erforderlich) 2-fach in Papierform
- Kostenangebote der beantragten Maßnahmen 2-fach in Papierform
- Finanzierungsnachweise 2-fach in Papierform.